

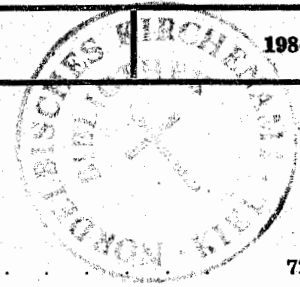
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 7/8

Greifswald, den 31. August 1984

1984



Inhalt

<p>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen, und Verfügungen</p> <p>Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche und Monatslieder 1985 61</p> <p>Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1985 62</p> <p>Nr. 3) Thesen zum Umgang mit Kollekten 66</p> <p>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>Nr. 4) Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — vom 22. 3. 1984 66</p>	<p>C. Personalmeldungen 72</p> <p>D. Freie Stellen 73</p> <p>E. Weitere Hinweise</p> <p>Nr. 5) Bibelwoche 1984/85 73</p> <p>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</p> <p>Nr. 6) Hermann Cremer — Ein Leben als Protestant — Von Prof. Dr. Günther Kehnscherper 73</p> <p>Nr. 7) Anstöße aus Vancouver für unsere Gottesdienste — Fortsetzung Nr. 5 — ABl. 5-6/84 76</p>
--	--

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Jahreslosung, Monatssprüche und Monatslieder 1985

Nachstehend veröffentlichen wir die Jahreslosung sowie

die Monatssprüche und Monatslieder für 1985, wie sie uns von der Zentrale des Evangelischen Jungmännerwerkes in der DDR zugeleitet wurden.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Jahreslosung, Monatssprüche und Monatslieder 1985

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| Abkürzungen für bibl. Texte: | Ö = Ökumenischer Text (gilt für Psalmen und NT) | |
| | E = Katholische Einheitsübersetzung | |
| | L = Lutherübersetzung AT 64/NT 75 | |
| Abkürzungen für Liederbücher | EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch | |
| | BH/EKG = Beiheft zum EKG | |
| | GK = Gemeinsame Kirchenlieder | |
| | GldW = Gott liebt diese Welt | |
| | SuK = Singt und klingt | |

Jahreslosung:	Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch.	Kol. 3,16	Ö
Januar:	MS: Jesus Christus spricht: Der Mensch lebt nicht nur von Brot.	Lk 4,4	Ö
	ML: Gesegn uns, Herr, die Gaben dein Wir leben nicht allein vom Brot	EKG 374 GldW 55	
Februar:	MS: Jesus Christus spricht: Freuet euch aber, dass eure Namen im Himmel aufgeschrieben sind.	Lk 10,20	L
	ML: Nun jauchzt dem Herrn, alle Welt	EKG 187 SuK 32	
März:	MS: Jesus Christus spricht: Ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht erlischt.	Lk 22,32	Ö
	ML: Komm, o komm, du Geist des Lebens	EKG 106	

April:	MS:	Der Herr ist wirklich auferstanden.	Lk 24,34	Ö
	ML:	Mit Freuden zart	EKG 81 SuK 303	
Mai:	MS:	Jesus Christus spricht: Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein.	Apq 1,8	Ö
	ML:	O heiliger Geist, o heiliger Gott	EKG 104	
Juni:	MS:	Ich will dich rühmen, Herr, meine Stärke.	Ps 18,2	Ö
	ML:	Erd und Himmel sollen singen	GldW 45	
Juli:	MS:	Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht!	Phil. 2,5	Ö
	ML:	Laß die Wurzel unseres Handelns Liebe sein	BH/EKG 79	
August:	MS:	Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; ich bin der Herr.	Lev 19,18	L
	ML:	Herzlich lieb hab ich dich, o Herr	EKG 247, 1-2 Suk 411, 1-2	
September:	MS:	Öffne mir die Augen für das Wunderbare an deiner Weisung.	Ps 119,18	Ö
	ML:	Es ist ein Wort ergangen	GK 79 SuK 457	
Oktober:	MS:	So spricht Gott der Herr: Ich schenke ihnen ein anderes Herz und schenke ihnen einen neuen Geist.	Ex 11,19	E
	ML:	Ein reines Herz, Herr, schaff in mir	EKG 263 SuK 441	
November:	MS:	So spricht Gott der Herr: Ich will das Verlorene wieder suchen und das Verirrte zurückbringen und das Verwundete verbinden und das Schwache stärken.	Ez 34,16	L
	ML:	Jesus ist kommen, Grund ewiger Freude	EKG 53 SuK 280	
Dezember:	MS:	Meine Seele preist die Größe des Herrn, und mein Geist jubelt über Gott, meinen Retter.	Lk 1, 46-47	Ö
	ML:	Also liebt Gott die arge Welt Kanon: Meine Seele erhebt den Herren	EKG 35 SuK 238	

Achtung: Die Schreibweise der Namen, Titel, der Abkürzungen und der Interpunktion gehört zur authentischen Textgestalt mit dazu.

Die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen (ÖAB) verantwortet nicht nur die ausgesuchten Texte und Lieder, sondern auch für die Herausgabe festgelegte Textgestalt.

Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1985

Evangelisches
Konsistorium

Greifswald, den 17. Juli 1984

C 20902-3/84

Nachstehender Kollektenplan einschließlich der vermerkten Opfersonntage wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 13. Juli 1984 beschlossen!

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,3 sowie auf die Rundverfügung vom 27. Nov. 1965 - C 20901-6/65 - verwiesen, wonach (unter Berücksichtigung der Dekungsvermerke gemäß Haushaltsplanrichtlinien und der

Rundverfügung des Evangelischen Konsistoriums vom 23. 8. 1983 - Pr. 20440-1/83 Pkt. 1.2 -) die besonderen **Zweckbestimmungen** vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind. Wo eine zweite Kollekte durch Beschluß des Gemeindegemeinderates eingeführt worden ist, sollte das nicht zu Lasten der landeskirchlichen Kollekten geschehen.

Besonderer Hinweis zum 24. 12. 1985

Auch für 1985 geht die Kirchenleitung davon aus, daß „Brot für die Welt“ besonders in der Advents- und Weihnachtszeit einen festen Platz in dem Bewußtsein und der Opferbereitschaft unserer Gemeindeglieder hat. 1985 ergeht hierzu wieder ein zentraler Aufruf.

Wer in der Advents- und Weihnachtszeit noch nicht für „Brot für die Welt“ spenden konnte, dem sollte an diesem Tag die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Außerdem ist es jedem Gemeindegemeinderat unbenommen, die ihm zustehende Kollekte für „Brot für die Welt“ zu bestimmen.

Die Erträge der **Opfersonntage** sind auch 1985 für den Wiederaufbau der Kirchenruine in Gartz an der Oder bestimmt. Hierzu ergeht noch besondere Verfügung.

Opfersonntage 1985

13. Januar 1985	(1. Sonntag nach Epiphaniis)	} wahlweise
10. Februar 1985	(Sonntag Sexagesimä)	
10. März 1985	(Sonntag Okuli)	
5. April 1985	(Karfreitag)	
7. April 1985	(Ostersonntag)	
2. Juni 1985	(Trinitatissonntag)	
7. Juli 1985	(5. Sonntag n. Trinitatis)	
18. August 1985	(11. Sonntag n. Trinitatis)	
22. September 1985	(16. Sonntag n. Trinitatis)	

Es sei noch darauf hingewiesen, daß in Städten mit mehreren Gemeinden der wahlweise überlassene Opfersonntag (Karfreitag/Ostern) in allen Gemeinden am gleichen Tage durchgeführt werden sollte.

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß möglichst kurzfristiger abzuführen.

In dem Kollektenplan 1985 sind die Opfersonntage zusätzlich vermerkt.

Für das Konsistorium
Stopperam

Kollektenplan 1985

Ifd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
1.	Neujahr (1. 1. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
2.	Epiphaniassonntag (6. 1. 1985)	Für den Dienst der Weltmission	
3.	1. Sonntag n. Epiphaniis (13. 1. 1985)	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	OS
4.	2. Sonntag n. Epiphaniis (20. 1. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
5.	Letzter Sonntag n. Epiphaniis (27. 1. 1985)	Für den kirchlichen Dienst an Behinderten	
6.	Sonntag Septuagesimä (3. 2. 1985)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
7.	Sonntag Sexuagesimä (10. 2. 1985)	Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evange- lischen Kirchen in der DDR	OS
8.	Sonntag Estomihi (17. 2. 1985)	Für das Bugenhagen-Jubiläum 1985	
9.	Sonntag Invokavit (24. 2. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden – vorrangig für Christenlehre oder Bauten –	
10.	Sonntag Reminiscere (3. 3. 1985)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
11.	Sonntag Okuli (10. 3. 1985)	Für die männliche Diakonie (Brüderhaus der Züssower Diakonieanstalten)	OS
12.	Sonntag Lätare (17. 3. 1985)	Für die evangelische Frauenhilfe (Frauenarbeit)	
13.	Sonntag Judika (24. 3. 1985)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
14.	Sonntag Palmarum (31. 3. 1985)	Für die Einrichtung von Christenlehrsräumen	
15.	Karfreitag (5. 4. 1985)	Für das Diakonische Werk	} OS wahl- weise
16.	Ostersonntag (7. 4. 1985)	Für die Durchführung der Christenlehre	
17.	Ostermontag (8. 4. 1985)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
18.	Sonntag Quasimodogeniti (14. 4. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
19.	Sonntag Misericordias Domini (21. 4. 1985)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	

lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
20.	Sonntag Jubilare (28. 4. 1985)	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindegewertern und den fürsorgerischen Gemeindedienst	
21.	Sonntag Kantate (5. 5. 1985)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
22.	Sonntag Rogate (12. 5. 1985)	Für die Züssower Diakonie-Anstalten, besonders die Ausbildung von Diakonen	
23.	Himmelfahrt (16. 5. 1985)	Für den Dienst der Weltmission	
24.	Sonntag Exaudi (19. 5. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
25.	Pfingstsonntag (26. 5. 1985) Reformationsgedenken	Für die Ausbildung der Geistlichen	
26.	Pfingstmontag (27. 5. 1985)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
27.	Trinitatissonntag (2. 6. 1985)	Für die Kirchentagsarbeit in unserer Landeskirche	OS
28.	1. Sonntag n. Trinitatis (9. 6. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
29.	2. Sonntag n. Trinitatis (16. 6. 1985)	Zur Pflege der evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	
30.	3. Sonntag n. Trinitatis (23. 6. 1985) Kirchentag	Für den Dienst der Weltmission	
31.	4. Sonntag n. Trinitatis (30. 6. 1985)	Für die kirchlichen Feierabend- und Pflegeheime	
32.	5. Sonntag n. Trinitatis (7. 7. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise – vorrangig für Christenlehre –	OS
33.	6. Sonntag n. Trinitatis (14. 7. 1985)	Für die diakonische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
34.	7. Sonntag n. Trinitatis (21. 7. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
35.	8. Sonntag n. Trinitatis (28. 7. 1985)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
36.	9. Sonntag n. Trinitatis (4. 8. 1985)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
37.	10. Sonntag n. Trinitatis (11. 8. 1985)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
38.	11. Sonntag n. Trinitatis (18. 8. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden – vorrangig für Christenlehre oder Bauten –	OS
39.	12. Sonntag n. Trinitatis (25. 8. 1985)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	
40.	13. Sonntag n. Trinitatis (1. 9. 1985)	Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR	
41.	14. Sonntag n. Trinitatis (8. 9. 1985)	Für das Diakonische Werk – Tag der Diakonie –	

lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Opfersonntag
42.	15. Sonntag n. Trinitatis (15. 9. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)	
43.	16. Sonntag n. Trinitatis (22. 9. 1985)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	OS
44.	17. Sonntag n. Trinitatis (29. 9. 1985)	Für die weibliche Diakonie („Bethanien“ in Ducherow und Schwesternheimathaus Stralsund)	
45.	18. Sonntag n. Trinitatis (6. 10. 1985) Erntedankfest	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und Unter- stützung von Kirchengemeinden unserer Heimatkirche	
46.	19. Sonntag n. Trinitatis (13. 10. 1985)	Für den kirchlichen Dienst an Hörgeschädigten und Blinden	
47.	20. Sonntag n. Trinitatis (20. 10. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
48.	21. Sonntag n. Trinitatis (27. 10. 1985)	Für die Arbeit der kirchlichen Gemeindefrauen und den fürsorglichen Gemeindedienst	
49.	Reformationstag (31. 10. 1985)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	
50.	22. Sonntag n. Trinitatis (3. 11. 1985) Reformationsfest	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	
51.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (10. 11. 1985)	Für den kirchlichen Dienst an Suchtgefährdeten	
52.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (17. 11. 1985)	Für den Dienst an Hilfsbedürftigen – Diakonisches Werk unserer Landeskirche –	
53.	Buß- und Betttag (20. 11. 1985)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR –	
54.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag (27. 11. 1985)	Zur Hilfe bei besonderen Notfällen in unserer Landes- kirche	
55.	1. Advent (1. 12. 1985)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Aus- bildung von Kirchenmusikern	
56.	2. Advent (8. 12. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (siehe vorstehende Ausführung)	
57.	3. Advent (15. 12. 1985)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	
58.	4. Advent (22. 12. 1985)	Für die kirchliche Jugendarbeit	
59.	Heilig-Abend (24. 12. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vor- stehende Ausführung mit besonderem Hinweis)	
60.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1985)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	

61.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1985)	Für die katechetische Ausbildung
62.	Sonntag n. Weihnachten (29. 12. 1985)	Für die ökumenische Arbeit des Lutherischen Weltbundes
63.	Silvester (21. 12. 1985)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (siehe vorstehende Ausführung)

Nr. 3) Thesen zum Umgang mit Kollekten

Die Frühjahrstagung unserer Landessynode beschloß, auf Anregung des Tagungsausschusses 'Kollekten und Spenden' die folgenden Thesen zum Umgang mit Kollekten in unserem Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Thesen wurden in der Kirchenprovinz Sachsen erarbeitet. Wir bringen sie mit freundlicher Genehmigung der zuständigen Stellen der Kirchenprovinz Sachsen nachstehend zur Kenntnis.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Thesen zum Umgang mit Kollekten

Die Kollekte ist von allen Formen der Geldeinnahme die der Kirche angemessenste (s. die Sammlung des Paulus für Jerusalem 2. Kor. 9).

Ein sorgfältiger Umgang mit ihr ist dringend geboten. Geistliche Verantwortung, menschlicher Takt und rechtliches Denken gehören hier zusammen.

- Die Kollekte ist **gottesdienstliche Gabe**. Sie hat ihren besonderen Platz im Gottesdienst und gehört zu ihm als ein unverzichtbarer Bestandteil. Zumeist hat sie in der Ordnung des Gottesdienstes ihren Platz vor dem Fürbittengebet. Dieser Platz scheint auch der sinnvollste zu sein. Die Gaben sind nicht nur ein Zeichen der Dankbarkeit der Geber, sondern auch selbst Anlaß zum Dank, insbesondere zum Dank für den Glauben der Gemeinde. So sind nicht nur Dank und Fürbitte aufeinander bezogen, sondern auch das Geben und das Beten für etwas. Es wäre daher sinnvoll, wenn der genannte Kollektenzweck auch zum Anliegen in der Fürbitte würde. Auch im Gottesdienst mit kleiner Besucherzahl sollte es eine Form des Einsammelns der Kollekte geben, in der dieser Charakter der Kollekte zum Ausdruck kommt.
- Die Kollekte ist **vertrauensvolle Gabe**. In ihr liegt ein Stück Vertrauen darauf, nicht auf diesen materiellen Wert, sondern auf die Barmherzigkeit Gottes angewiesen zu sein. Der Geber vertraut darauf, daß seine Gabe dringend gebraucht oder weggegeben wird, und daß sie auch wirklich für den Zweck verwandt wird, der genannt worden ist. Es muß alles vermieden werden, was dies Vertrauen erschüttern könnte (nachlässiger Umgang mit dem gesammelten Geld, spätere Änderung des Kollektenzwecks, Teilung des eingesammelten Betrages u. a. m.).
- Die Kollekte ist **freiwillige Gabe** (2. Kor. 9.7). Sie stellt den Geber immer wieder neu in die Entscheidung, läßt ihm dabei aber auch seine Freiheit. Diese Freiheit muß sorgfältig gewahrt werden; sie ist wichtiger als eine mögliche Erhöhung des Kollektenergebnisses. So darf diese Freiheit weder durch Gruppenzwang noch durch psychologischen Druck

beeinträchtigt werden. Die Einsammlung muß so geordnet sein, daß keiner wegen eines niedrigen Betrages beschämt und keiner wegen eines hohen Betrages gerühmt werden kann. Diese Freiheit läßt die Kollekte zu einer frohen Angelegenheit werden und führt zum Lobpreis Gottes.

- Die Kollekte ist eine **konkrete Gabe**. Sie kommt von einem bestimmten Menschen in seinem jeweiligen Glaubensstand mit seinen besonderen finanziellen Möglichkeiten und dient einer ganz bestimmten Aufgabe der Kirche. Ihr Zweck muß dem Geber so genau wie möglich erkennbar und vorstellbar sein. Je allgemeiner die Zweckangabe ist, desto mehr verliert die Kollekte ihren eigentlichen Sinn. Je konkreter die Zweckangabe einer Kollekte ist, desto mehr wird die Mündigkeit einer Gemeinde ernst genommen.

Wichtige Aufgabe eines Gemeindegemeinderates bzw. eines Kreiskirchenrates ist es, jeweils vor den Sammlungen festzulegen, für welchen konkreten Zweck die Kollekten gesammelt werden, über die die Gemeinde bzw. der Kirchenkreis zu verfügen hat. Dieser konkrete Kollektenzweck ist natürlich auch demjenigen, der die Kollektenabkündigung vornimmt, in die Hand zu geben.

- Die Kollekte ist **gesamtkirchliche Gabe**. In ihr nimmt die Einzelgemeinde ihre Verantwortung für gesamtkirchliche Aufgaben wahr. Wie eine Gemeinde ein Fürbittengebet nicht nur für sich selber beten kann, so wenig kann sie ihre Kollekte nur für sich selber sammeln. Diese über die Grenze der Gemeinde hinausgehende Verantwortung muß auch in der Art der Bekanntgabe der Kollekte deutlich werden, aber auch in dem Verhältnis zu dem, was für die eigene Gemeinde gesammelt wird. Von daher ist zu fragen, ob die Kollekte ihren gesamtkirchlichen Charakter verliert, wenn sie zugunsten der Kollekte für die eigene Gemeinde an den Ausgang des Gottesdienstes verwiesen wird.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO - vom 22. März 1984

Evangelisches

Greifswald, den 31. Juli 1984

Konsistorium

D 12011 - 5/84, I

Nachstehend veröffentlichen wir aus dem Gesetzblatt Teil I Nr. 14/1984 die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWVO -

Harder

Verordnung
zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
— OWVO —
vom 22. März 1984

In Durchführung des § 3 und des § 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (Gbl. I Nr. 3 S. 101) wird folgendes verordnet:

I.

Verstöße gegen die staatliche Ordnung

§ 1

Unwahre Angaben gegenüber einem Staatsorgan

(1) Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 2

Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes entfernt, beschädigt oder verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Wird durch die Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, kann dies als Straftat nach § 223 StGB verfolgt werden.

§ 3

Gewahrsamsbruch

(1) Wer vorsätzlich beschlagnahmte, gepfändete oder im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt benutzt, vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft oder unbefugt ein Siegel, das im Auftrage eines Staatsorgans angelegt wurde, bricht oder ablöst, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

polizei, den Vorsitzenden oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise.

Anmerkung:

Schwerer Gewahrsamsbruch kann als Straftat nach § 239 StGB verfolgt werden.

II.

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

Störung des sozialistischen Zusammenlebens

§ 4

(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er

1. ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt,
2. rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht,
3. eine Zusammenkunft, die geeignet ist, gesellschaftliche Interessen zu mißachten oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen, organisiert, unterstützt, in sonstiger Weise daran mitwirkt oder diese nach Aufforderung durch zuständige Staatsorgane nicht verläßt,
4. in demonstrativer Weise eine Mißachtung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen bekundet oder dazu auffordert,
5. Gegenstände, Symbole oder andere Zeichen in einer den staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen widersprechenden Weise verwendet,
6. Weisungen der zuständigen staatlichen Organe zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt,
7. andere Handlungen begeht, die den allgemeinen Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder den Bedürfnissen der Bürger nach Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit widersprechen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder deren Verwirklichung gerichtete Erhebungen durchführt, schriftliche Erklärungen sammelt, verbreitet, veranlaßt oder daran mitwirkt.

(3) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(5) Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziffern 3 oder 7 oder Abs. 2 benutzt oder hergestellt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Erhebliche Störungen des sozialistischen Zusammenlebens können als Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung oder Sachbeschädigung verfolgt werden.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich einer Forderung der Deutschen Volkspolizei zur Unterstützung bei der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachen oder Einrichtungen unbegründet nicht oder nur ungenügend Folge leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Verantwortlicher der Aufforderung der Deutschen Volkspolizei zur Abwehr oder Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht Folge leistet oder ihre Durchsetzung erschwert oder verhindert.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden

(1) Wer vorsätzlich in öffentliche Gebäude oder umschlossene Grundstücke unberechtigt eindringt oder unbefugt darin verweilt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung:

Gewaltsamer, mit Gewaltandrohungen oder mehrfach begangener Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 7

Ordnung und Sicherheit im Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Eisenbahnwesen erlassenen Rechtsvorschriften oder den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften der Eisenbahn,

2. den auf Grund der in Ziff. 1 genannten Bestimmungen oder Vorschriften getroffenen dienstlichen Anordnungen,

3. in Verkehrsmittel oder -anlagen unberechtigt eindringt oder den Bestimmungen zum Aufenthalt darin zuwiderhandelt oder

4. Fahrscheinautomaten oder -geber oder Gepäckschließfächer beschädigt oder mißbräuchlich benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die von den gemäß Abs. 3 zuständigen Organe und Dienststellen ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den für Verkehr zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke oder den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Anmerkung zu Ab. 1 Ziff. 3:

Gewaltsames, mit Gewaltandrohung oder mehrfach begangenes Eindringen oder unbefugtes Verweilen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder -anlagen kann als Straftat nach § 134 StGB verfolgt werden.

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Gefährdung der Tierbestände, Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von zentralen oder örtlichen Staatsorganen oder von Leitern der veterinärmedizinischen Fachorgane oder von ihnen besonders beauftragten Tierärzten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angewiesene Maßnahmen zum Schutz gegen die Gefährdung der Gesundheit der Tierbestände durch Seuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren nicht durchführt oder nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Leiter oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die Leiter der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene und Tierärzte staatlicher Tierarztpraxen befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Lei-

tern der veterinärmedizinischen Fachorgane und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder bei Mißhandlungen von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren den Kreistierärzten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Erhebliche Mißhandlungen von Tieren können nach § 250 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Anmerkung:

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen ein gerichtliches Tätigkeitsverbot können als Straftat nach § 238 Abs. 2 StGB verfolgt werden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt besorgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten oder von Einrichtungen der Deutschen Post zur Selbstbedienung in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, bei Mißbrauch von Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Deutschen Post, befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern, Automaten oder anderen Selbstbedienungseinrichtungen der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der zuständigen Post- und Fernmeldeämter.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen

der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich ein Fahrrad oder anderes Fahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die unbefugte Fahrzeugbenutzung in anderen Fällen kann als Straftat nach § 201 StGB verfolgt werden.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand oder durch anderes anstößiges Verhalten im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

1. an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft oder
2. an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 15

Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage oder Notrufe mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße des Mißbrauchs oder der Beschädigung von Alarmanlagen, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, können als Straftat nach § 191 StGB verfolgt werden.

§ 16

Verunstaltung von geschütztem Kulturgut und Naturschutzobjekten

(1) Wer vorsätzlich Gedenkstätten, Gedenktafeln, Denk-

male oder anderes geschütztes Kulturgut oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Objekte beeinträchtigt oder mißbraucht.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätze 1 und 2 sind die dazu vom Vorsitzenden des Rates des Kreises ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke.

Anmerkung:

Beschädigungen oder andere schädigende Einwirkungen auf geschütztes Kulturgut können nach § 12 des Kulturgutschutzgesetzes als Straftat verfolgt werden.

§ 17

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den Rechtsvorschriften, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

III.

Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§ 18

Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Räten festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 19

Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen für eine ungerichtlich befugte bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögens-

oder andere Vorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Unzulässige Bevorzugung unter Mißbrauch übertragener Befugnisse kann als Bestechung nach § 247 StGB verfolgt werden.

§ 20

Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

1. einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt,
2. für Investitionsvorhaben ein anderes als das gesetzlich zulässige verbindliche Preisangebot abgibt,
3. seiner Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) nicht nachkommt oder die ihm obliegende Pflicht zur Preisauszeichnung (Preisauszeichnungspflicht) verletzt,
4. in Anträgen, Berichten oder Meldungen an Preisorgane unrichtige Angaben macht und damit oder auf andere Weise ungerechtfertigte Preise erlangt,
5. Auflagen der Preisorgane nicht befolgt oder deren Kontrolltätigkeit behindert oder erschwert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich einen anderen als den gesetzlich zulässigen Preis bietet oder gewährt oder eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.

(3) Der aus Preisüberschreitungen erzielte Mehrerlös ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften an die Geschädigten zurückzuzahlen oder zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße gegen das Preisrecht können nach § 170 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 21

**Verkürzung von Steuern, Abgaben,
anderen Abführungen an den Staatshaushalt
und Beiträgen zur Sozialversicherung**

- (1) Wer fahrlässig bewirkt, daß
1. Steuern nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
 2. Steuern, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden,
 3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern oder anderen Abgaben entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,
 4. Preisstützungen oder Preisausgleichsbeträge ungerichtet oder in ungerechtfertigter Höhe beantragt oder in Anspruch genommen werden,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

§ 22

- (1) Wer fahrlässig bewirkt, daß
1. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage nicht oder zu niedrig festgesetzt werden,
 2. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und Unfallumlage, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig entrichtet werden,
 3. Beitragsvergünstigungen entgegen den Rechtsvorschriften gewährt oder belassen werden,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer die Handlung vorsätzlich begeht, ohne einen erheblichen Schaden herbeizuführen.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

Anmerkung zu §§ 21 und 22:

Vorsätzliche Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht mit erheblichem Schaden können nach § 176 StGB als Straftat verfolgt werden.

§ 23

- (1) Wer eigene oder fremde Angelegenheiten in bezug

auf Steuern, Abgaben oder andere Abführungen, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträge oder auf Beiträge zur Sozialpflichtversicherung wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und dabei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine im Interesse der Ermittlung, Festsetzung, Sicherung oder Einbeziehung von Steuern, anderen Abgaben, Preisstützungen, Preisausgleichsbeträgen oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestehende Rechtsvorschrift verstößt, die Kontrolltätigkeit der Finanzorgane auf diesen Gebieten behindert oder erschwert oder eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich unerlaubt gewerbsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 24

**Verletzung von Pflichten gegenüber
der Staatlichen Finanzrevision**

(1) Wer vorsätzlich Auflagen der Staatlichen Finanzrevision nicht oder mangelhaft erfüllt, falsche Angaben macht, für Revisionsfeststellungen erforderliche Unterlagen zurückhält oder beiseite schafft oder Revisionshandlungen der Staatlichen Finanzrevision in anderer Weise behindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision und den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision oder den vom Minister der Finanzen beauftragten Leitern der Finanzorgane in anderen zentralen Staatsorganen.

§ 25

Schutz der Geldzeichen und Postwertzeichen

(1) Wer vorsätzlich, ohne die Absicht einer Vorbereitung von Fälschungen,

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht,
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten und andere Instrumente, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,
3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind.
4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik

oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,

5. Instrumente, die zur Herstellung solcher Drucke oder Abbildungen verwendet werden können,

ungenehmigt anfertigt, aufbewahrt oder weitergibt oder ungenehmigte Abdrucke von den genannten Instrumenten herstellt oder weitergibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten oder mit ihr hergestellten Sachen können unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 26

(1) Wer nachgemachte, verfälschte oder aus dem Umlauf gezogene Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine, die er in gutem Glauben entgegengenommen hatte, vorsätzlich als echte oder noch gültige anbietet oder in Verkehr bringt, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Geldzeichen, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine im Sinne des Abs. 1 sind einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

Anmerkung zu §§ 25 und 26:

Verstöße gegen den Schutz der Geldzeichen oder Postwertzeichen können in anderen Fällen nach §§ 174 und 175 StGB als Straftaten verfolgt werden.

§ 27

Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14, Absätze 1 und 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder

4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

§ 28

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten —OWG— (GBl. I Nr. 3 S. 101).¹

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach den §§ 2, 4, 6, 7, 12 bis 17 und 25 bis 27 zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit im Ausland begeht.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827),
- die Zweite Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577),
- die Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654),
- der § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25).

Berlin, den 22. März 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

C. Personalmeldungen

Berufen:

Friedrich Wilhelm Witte aus Klütz zum Superintendenten des Kirchenkreises Altentreptow und als Pfarrer der Gemeinde Altentreptow (Pfarrstelle I) zum 1. Juni 1984; eingeführt am 8. Juli 1984.

¹ Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) i. d. F. des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 53 S. 574), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591), des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) (GBl. I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269).

Verstorben:

Pfarrer i.R. Walter Puchert, 2100 Pasewalk, letzte Pfarrstelle Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, geboren am 5. 6. 1913, gestorben am 8. 7. 1984.

Pfarrer i.R. Dietrich Feist, 2381 Bodstedt, letzte Pfarrstelle Abtshagen, Kirchenkreis Grimmen, geboren am 3. 8. 1910, gestorben am 26. Juli 1984.

Entlassen:

auf seinen Antrag aus dem Dienst der Kirche bei gleichzeitigem Verlust der in der Ordination begründeten Rechte Reinhard Kuhl, Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, mit Wirkung vom 1. Mai 1984.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Daberkow, an der F 96 gelegen, im Kirchenkreis Altentreptow ist frei und sofort wieder zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören 3 Kirchen. Mitarbeit des Ehegatten in der Christenlehre und als Organist ist erwünscht. Nachtstrombeheizte Pfarrwohnung mit Garten und Garage ist vorhanden. POS in Völschow (Schulbus) und EOS in Demmin (Internat).

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, ist frei. Zur Pfarrstelle gehören 2 Kirchen und eine Kapelle. Das Pfarrhaus sowie die Gottesdienststätten befinden sich in gutem baulichen Zustand. Eine geräumige Wohnung mit schönem Garten und ausreichendem Nebengelaß ist vorhanden.

Groß-Bünzow liegt nahe der Fernverkehrsstraße F 109 zwischen Anklam und Greifswald, nächste Bahnstation: Klein-Bünzow, 2 km, an der Strecke Stralsund—Berlin. Weitere Auskünfte kann Frau Pastorin Steiner, 2204 Züssow, Kirchweg 2, erteilen.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat Groß-Bünzow über das Evangelische Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36.

Die Pfarrstelle Ueckermünde II, Kirchenkreis Ueckermünde, ist wiederzubesetzen. 2 Predigtstätten (Ueckermünde und Mönkebude). Pfarrwohnung (zentralbeheizt) mit 4 2/2 Zimmern, Küche und Bad sowie Wirtschaftsgebäude und Garten ist vorhanden. Ueckermünde (13 000 Einwohner) liegt am Haff, ist Bahnstation und hat außerdem gute Busverbindungen. Polytechnische Oberschulen am Ort, EOS in Torgelow, 14 km entfernt.

Der Gemeindegemeinderat erwartet Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei herkömmlichem und zeitgemäßem Dienst (Neubauarbeit).

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in 2120 Ueckermünde über das Evangelische Konsistorium in 2200 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 5) Bibelwoche 1984/85**

Die 47. Bibelwoche 1984/85 mit ausgewählten Texten aus der Apostelgeschichte soll unter dem Thema stehen:

GOTTES HEIL — UNTERWEGS ZUM MENSCHEN.

Damit sich Pfarrer, Mitarbeiter, Konvente und Gemeinden auf die Bibelwoche vorbereiten können, geben wir schon jetzt Texte und Themen dieser Bibelwoche bekannt:

- 1) 1,1—11 Gottes Heil braucht seine Zeugen.
- 2) 2,36—47 Gottes Heil ruft zur Gemeinschaft.
- 3) 8,26—39 Gottes Heil schafft Freude.
- 4) (10,1—48) Gottes Heil überbrückt Gräben.
11,1—18
- 5) 13,1—3; Gottes Heil fordert Umkehr.
14,8—18
- 6) 16,11—34 Gottes Heil schenkt neues Leben.
- 7) 28,16—31 Gottes Heil kommt zum Ziel.

Als Psalm wurde ausgewählt: Psalm 67,1—6 und 8. Lied der Bibelwoche ist EKG 222: Der du in Todesnächten ...

Die Bibelwoche mit Texten aus der Apostelgeschichte möchte Gemeinden dazu ermutigen, glaubwürdige Botschafter des Heils zu sein und zu bleiben. In diesem Sinn kann die Bibelwoche ein Beitrag zu den Missionarischen 80er Jahren sein. Dabei bietet sich von einigen der Texte her auch Gelegenheit, über die Taufe nachzudenken und der Gemeinde die Taufe wichtig werden zu lassen.

Das Mitarbeiterheft mit Exegese, Anregungen für Vortrag und Gespräch, Vergleichstexten und Stimmen aus der Ökumene sowie das Gemeindeheft können wie bisher über die Superintendenturen bestellt werden. Einen Bildstreifen zur Bibelwoche bietet das Ev. Jungmännerwerk Magdeburg an, Bausteine für die Arbeit in einer Kinderbibelwoche sind für die Zeitschrift „Die Christenlehre“ vorgesehen.

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 6) Hermann Cremer — Ein Leben als Protestant**

Von Prof. Dr. Günther Kehnscherper

Begriffe wie „Protestant“ und „protestantisch“ sind Worte, von denen man sich gar nicht vorstellen kann, wie die Christenheit ohne sie auskommen könnte. Und doch werden diese Bezeichnungen immer wieder erst durch den persönlichen Einsatz eines Christenmenschen unter uns lebendige Wirklichkeit, glaubwürdig und ermutigend. Die Unbedingtheit ihrer Bindung an das Evangelium, die Kompromißlosigkeit ihres Glaubens und die Gewißheit, daß sie alles, was sie tun oder auch nicht tun, vor Gott verantworten müssen, bestimmt das Denken und Handeln dieser Menschen.

H. Cremer hat als eine bedeutende Persönlichkeit der Kirchen- und Zeitgeschichte um die Jahrhundertwende weit über die Grenzen zunächst der westfälischen und dann der pommerschen Landeskirche hinaus durch sein Zeugnis, sein persönliches Engagement und sicher

auch durch seine Lehre Zeichen gesetzt, die damals für viele Ermutigung und Maßstab bedeutet haben. Er kam als Pfarrer aus der christlichen Gemeinde und hat dann Jahrzehnte hindurch als Hochschullehrer, Forscher und immer wieder auch als Prediger bis zuletzt keinen Zweifel daran gelassen, daß er vom Anruf des Evangeliums das Mandat seines Handelns empfing.

Die Lebensdaten sind schnell genannt: August Hermann Cremer, am 18. Oktober 1834, also vor 150 Jahren, als 5. von 7 Kindern in Unna in Westfalen geboren und dort aufgewachsen. Sein Vater, der Lehrer Wilhelm C. aus einer seit vielen Generationen in Westfalen ansässigen Familie und seine Mutter Luise, geb. Josephson, vermittelten ihm eine pietistisch-fromme Glaubensgrundlage, die sein Fühlen und Handeln zeitlebens bestimmten. Die Schulzeit in Dortmund und Gütersloh und das Studium in Halle und Tübingen weckten früh ein Erkenntnisstreben, verbunden mit dem zähen Willen, das Erkannte auch zu tun; 1859 Pfarrer in Ostönnen bei Soest in Westfalen und ab 1870 bis zu seinem Tode im Jahre 1903 Professor für Systematische Theologie in Greifswald.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Zeit des Wiedererwachens neuer Spiritualität. Auch in Unna und seiner Umgebung fand sich ein Kreis erweckter Christen um den Pastor von Velsen zusammen. Ein enges Band frömmigkeitsbezogener Gemeinschaft und die Übung großzügiger Gastfreundschaft verbanden Menschen verschiedener Herkunft. Die Aktivität und das Glaubensleben der Gemeinde wurden hier wieder ein Stück „Öffentlichkeit“, gehörten nun wieder zum Wesen protestantischen Handelns. Die Kirche schuldet also der Welt — damals wie wohl auch heute — nicht einen hinter verschlossenen Türen ermittelten Rat und eine mit gleichsam einer Stimme verkündete Norm, sondern sie hat ihr eine Vorstellung und ein Beispiel vom Prozeß der Wahrheitsfindung selbst zu geben. Wie sonst sollte der Prozeß des Umdenkens in Gang gesetzt werden, wenn die Kirche nicht zeigt, was Freiheit von Menschenfurcht und persönliche Frömmigkeit heißt? Wo sonst sollte man einer Kritik Raum geben können, aus der abzulesen ist, daß sie gleichzeitig der Ruf in neues Leben und neue Verantwortung ist?

Während der Schulzeit in Dortmund und Gütersloh hatte er das Glück, an Lehrer zu geraten, die die Aufgabe des humanistischen Gymnasiums, die didaktische Aufarbeitung des bleibend Wertvollen vom Geist des klassischen Altertums in modernen Formen aufzugreifen, mit Liebe und Geschick bewältigten.

Homerische Gleichnisse und Kontraste, Kompositionen Platos und ein Ineinanderspiel von Göttlichem und Menschlichem, all das entfaltet sich in der Antike aus den Möglichkeiten eines großartigen, weit angelegten, tief mitfühlenden, optimistischen Weltbildes. All das findet H. Cremer im Entwurf seines christlichen Menschenbildes gleichsam vorgezeichnet. Hier liegen die Wurzeln seiner Liebe und des Verständnisses der Welt des Hellenismus und des Neuen Testaments, die ebenso wie die Atmosphäre seines Elternhauses zu einer entscheidenden Voraussetzung wurden für die Schaffung des „Biblich-theologischen Wörterbuches neutestamentlicher Gräcität“, das zuerst 1867 in Stuttgart erschien, 1902 schon seine 9., erweiterte Auflage erlebte und dann zunächst von J. Kögel und später von G. Kittel als „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament“ weitergeführt und 1957 in 2. Auflage verbreitet wurde. Hier lernte er, den Spuren der denkenden Beschäftigung des Menschen mit den ewigen Aufgaben des Lebens, mit Liebe, Hoffnung, Freude, Schuld, Opfer, Angst und Tod systematisch zu folgen. Unverkennbar ist das protestantische Profil H. Cre-

mers, eines kleinen, gegen mancherlei Krankheiten anfälligen, aber überaus zähen Westfalen durch seine besondere Lebensgeschichte geprägt: Das Studium bei den „Schwäbischen Vätern“ in Tübingen und Halle mit leidenschaftlichen theologischen Auseinandersetzungen vor allem mit J. T. Beck, der ihn in seinem Bibelverständnis prägte, Promotion in Tübingen, Predigerseminar in Wittenberg und erstem und zweitem Examen in Münster, wo man ihm seiner Promotion „im Ausland“ wegen erhebliche Schwierigkeiten machte.

Eine Vermittlung oder Zuweisung einer Predigerstelle für Kandidaten gab es damals noch nicht. Die Aussicht, den Zufall der Bewerbungen und Probepredigten und der unberechenbaren Pfarrwahlen so lange herauszufordern, bis er für ihn günstig auslief, war er für den eifrigen und ehrgeizigen H. Cremer sehr bedrückend. Schließlich wurde er 1859 als letzter von 17 Bewerbern um eine freie Pfarrstelle in Ostönnen bei Soest in Westfalen gewählt. Für seine theologische Entwicklung sind die elf Jahre im Gemeindepfarramt besonders bedeutungsvoll geworden. Das Pfarramt war keineswegs nur ein im Zwang der Verhältnisse begründeter Umweg für ihn, sowenig wie sein späteres Pfarramt an St. Marien in Greifswald, das er neben seiner Professur zu versehen hatte, nur eine Erschwerung oder Behinderung seiner wissenschaftlichen Arbeit war.

Die Nötigung zur Seelsorge in der Gemeinde war zunächst für ihn ganz persönlich ein wichtiger Impuls und wirkte sich dann auch auf seine Theologie aus: der Biblizist wurde zum lutherischen Theologen, zunächst als Prediger des Evangeliums und dann auch als Hochschullehrer, der nun imstande war, auch anderen ein Lehrer im Glauben und im Ringen um Wahrheit zu sein. Das Pastorat förderte nicht nur den Theologen in ihm, sondern der Theologe auch das pastorale Handeln. Daß das bei seinen Amtsbrüdern wie auch bei den Fachkollegen vielfach falscher Beurteilung unterlag, wird den nicht wundern, der das Problem kennt.

Auch in Greifswald stellte das Pfarramt den Professor in das kirchliche Leben in einer Weise hinein, wie das akademische Lehramt allein es nie vermocht hätte. Nun redete doch nicht immer nur der Theoretiker, sondern auch der Praktiker. Die Verbindung von Pfarramt und Professur stellt damals wie heute mitten in den Prinzipienkampf hinein, den die Kirche überhaupt bewegt. So bitter H. Cremer diesen Kampf mit mancherlei Anfeindungen gegen seine Person empfand, für seine Wirksamkeit hatte er doch die Bedeutung, daß er sofort in den geistigen Auseinandersetzungen seiner Zeit eine beachtete und gewichtige Stellung einnahm.

Damit mag allerdings auch zusammenhängen, daß ihm die gedankliche Durchdringung der christlichen Lehre und Tradition und ihre systematische Aufarbeitung in intellektueller Redlichkeit fern lag. Für die gerechte Beurteilung H. Cremers ist es von entscheidender Bedeutung, daß die religiösen Probleme im Mittelpunkt seines Denkens standen, nicht die intellektuellen Denkstrukturen biblischer Lehre. Aber gerade diese Theologie biblischer Frömmigkeit, die sich gelegentlich geradezu in eine Feinschaff gegen alle mühsam errungenen Ergebnisse der Aufklärung wenden konnte, wurde ihm später zum Verhängnis. Wir wissen heute — etwa durch die Auseinandersetzungen bei Lehrgesprächen —, wie benachteiligt Kirchen und Religionen sind, die in ihrer Geschichte und Theologie niemals Epochen echter Aufklärung durchlebt haben.

Nur auf ein Problem sei in diesem Zusammenhang von Pfarramt und Lehramt noch hingewiesen, auf die Bedeutung der Hausbesuche. Die westfälischen Gemeinden erwarteten — und erwarten auch heute — von ihren Pastoren gewissenhaften Besuchsdienst. Man wunderte sich in Ostönnen und Greifswald nicht, wenn der Pastor kam, sondern, wenn er nicht kam. Waren die Gemeinden nicht zu groß, war es selbstverständlich, daß der Pastor einmal im Jahr in jedes Haus der Gemeinde kam. Mit dieser Verpflichtung nahm es H. Cremer sehr ernst. Und doch blieben ihm viele Vormittage für seine theologische Arbeit.

Sehr umfangreich ist der Briefwechsel, der uns von H. Cremer erhalten geblieben ist. Büchsel, Bengel, Oetinger, Flattich, Schlatter und vor allem Martin Kähler, der berühmteste Schüler Tholucks, waren seine Lehrer und Freunde.

Dem überaus eigenständigen Theologen, nicht mehr Pietist, aber Biblizist, nicht Konfessionstheologe, sondern in der Nähe positiver Unionstheologen angesiedelt, sozial interessiert und aufgeschlossen, ohne aber dem Anliegen der Sozialdemokraten auch nur das geringste Verständnis entgegenzubringen, strömten zahlreiche Hörer aus allen Landeskirchen zu. Im Jahr des Luther-Jubiläums 1883 ließ er als Rektor der Universität ein neues Hörsaalgebäude bauen; denn die Zahl der Theologiestudenten war von 30 auf 320 gestiegen. Dazu trug der theologische Ansatz bei, in dem sich die verschiedensten Frömmigkeitstypen wiederfinden und spiegeln konnten, sowie eine immense didaktische Begabung und intensive seelsorgerliche Beratung der Studenten.

Für die Arbeit „Duell und Ehre“, Gütersloh 1894, erhielt H. Cremer die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät in Greifswald. Das war zugleich eine Anerkennung seiner praktisch juristischen und administrativen Tätigkeit in verschiedenen Ämtern der Universitätsleitung. Die Ordnung des Kassenwesens, der neu aufkommenden Altersversorgung und der Krankenversicherung sind hier zu nennen. In späteren Jahren erfolgte der aufopferungsvolle persönliche Einsatz beim Bau der heute in kirchlicher Verwaltung stehenden Odebrecht-Stiftung in Greifswald sowie Vorbereitungen zum Bau eines Theologischen Studienhauses als Gegengewicht gegen die „unchristlichen und ungeistlichen Verbindungshäuser“.

Aber auch die theologische Entwicklung H. Cremers strebte einer weiteren Polarisierung zu. Aus einer zunächst nur gelegentlichen Kritik am Protestantentum bildete sich immer mehr eine grundsätzliche Frontstellung gegen Methoden und Ergebnisse jeder rationalen wissenschaftlichen Forschung in der Theologie heraus. Semler, Baur, Ritschl, von Harnack, Wellhausen und Gunkel greift er immer wieder polemisch, emotional und ohne Erörterung der Sachdifferenzen an. „Gegenwärtig ist die ganze Zeitgenossenschaft unter Führung unseres Kaisers wie hypnotisiert von den ‚Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung‘, welche in lauter Hypothesen bestehen. Wir aber haben nichts, als die paradoxe Wahrheit der Bibel, und haben damit zu arbeiten, als würde sich die ganze Welt dazu bekehren, und müssen doch schließlich dankbar sein, wenn wir den Wenigen helfen, die nach 1. Kor. 1 Gott erwählt hat“ (Ernst Cremer: H. C. Ein Lebens- und Charakterbild. Gütersloh 1912, 348; dort weitere Lit.).

In den Anfängen der Sozialethik H. Cremers war eine derartige Position keineswegs angelegt. Erst unter dem Einfluß von M. von Nathusius, der von 1885 bis 1888 Pfarrer in Barmen war und dann von H. Cremer als Praktischer Theologe nach Greifswald geholt wurde, verfestigte sich diese Haltung. M. v. Nathusius wollte

Sozialethik im Rahmen der Praktischen Theologie nicht als „Theorie der Tätigkeiten der Kirche zu ihrer Selbstverwirklichung“ verstanden wissen. Den Auftrag sah er vielmehr darin, die „Sendung der Kirche, die werbende Gemeinde Christi, Kirche als das irdische Organ zur Anbahnung des Reiches Gottes“ darzustellen und zu praktizieren. Und H. Cremer wollte seinerseits dieses Anliegen in der Homiletik praktisch verwirklichen.

Aber wer die traditionellen Anforderungen H. Cremers in der Homiletik studiert und gelernt hatte, war damit noch längst nicht in der Lage, sozialetisch verantwortlich zu predigen. Das erkannten viele Hörer Cremers sehr bald. Wir wissen heute, daß die Sozialethik Grunddaten auch für das Sprachwissen anzubieten hat, die unabdingbare Konsequenzen für die Verkündigung einschließlich des Sprachgeschehens haben müssen.

Während Cremer und v. Nathusius in den Anfangsjahren von 1890 bis 1895 noch aktiv beim „Evangelisch-Sozialen Kongreß“ mitwirkten, trat vor allem Nathusius später mehr und mehr in Opposition zu Fr. Naumann. Die theologischen Arbeiten und die kirchenpolitischen Bemühungen H. Cremers zeigen beispielhaft, wie persönlich engagiert und zugleich verfehlt der ‚normale‘ Protestantismus mit dem ihm zur Verfügung stehenden Aufwand an Gelehrsamkeit auf die ‚soziale Frage‘ reagiert hat.

Dieser Sachverhalt spitzte sich dann in der Auseinandersetzung um Paul Göhre zu, der seine Erfahrungen als anonymen Arbeiter in einer Fabrik gewissermaßen als „erste deutsche Sozialreportage aus dem vierten Stand“ veröffentlichte. H. Cremer verurteilte Konzept und Durchführung des Anliegens P. Göhres in so scharfer Form, daß nicht nur Martin Rade, sondern auch der Greifswalder Jurist Prof. Brenning den jungen Theologen verteidigten: Für den protestantischen Prediger war der Alltag der Industriearbeiter eine fremde und exotische Welt. „Welches sind ihre sozialen und politischen Vorstellungen, welches ihr sittlicher Charakter, ihr innerstes religiöses Empfinden, die Stellung des Einzelnen zur Kirche, haben sie noch religiöse Bedürfnisse?“

Die Ablehnung Cremers traf Göhre um so härter, da er zunächst ja ähnlich wie Cremer große Hoffnungen in eine stark frömmigkeitsorientierte Persönlichkeit bei der Lösung sozialer Probleme gesetzt hatte.

So konnte Cremer trotz seines offenen seelsorgerlichen Blicks für die Außenseiter und Schwachen und einem einzigartigen Zugang zur jungen Generation immer weniger den Weg zur Bewältigung der in Kirche und Gesellschaft anstehenden Fragen weisen.

Aber weil er Buße nicht nur als einen religiösen Akt verstand, führte sie ihn immer wieder zu der getrosteten Entschlossenheit, gegen Gleichgültigkeit und Zweifel anzukämpfen und sich persönlich mit einer mitreißenden Energie einzusetzen. Letztlich erlag er dann 1903 einer Überforderung seiner Kräfte: Dieser persönlich engagierten, kämpferisch-protestantischen Haltung haben dann auch Freunde und Gegner weit über die Grenzen des Landes hinaus ihre Anerkennung nicht versagt.

In der Theologie war es dann vor allem E. Schaeder, der die Bemühungen Cremers um eine biblische Theologie des Wortes bis zum Barmer Bekenntnis 1934 weiterführte. Pfarrer der „mittleren Generation“, die zwischen 1880 und 1890 geboren wurden, erkannten dann 1934 in Barmen wieder, was sie bei H. Cremer und E. Schaeder gelernt hatten.

Von den Schülern seien nur noch Walter Kähler ge-

nannt, der dann 1922 pommerscher Generalsuperintendent wurde, und Samuel Jäger, als einer der ersten Lehrer an der Theologischen Schule in Bethel seit 1905, über deren Gründung sich schon H. Cremer Gedanken gemacht hatte.

Am Lebensbild H. Cremers könnte wieder einmal deutlich werden, daß es vielleicht nicht nur Ziel und Ergebnis sind, die über die Wahrheit und den Erfolg des Forschens und Lehrens entscheiden. Methode und die Klarheit des Denkens, aber auch die Lauterkeit des persönlichen Einsatzes werden immer wieder wichtiger als das Resultat.

Nr. 7) Anstöße aus Vancouver für unsere Gottesdienste

— Fortsetzung Nr. 5) — ABl. 5-6/84 —

3. Gottesdienst als Zeichen der Einheit mit dem ganzen Volk Gottes

Bei früheren Vollversammlungen wurden im Wechsel Morgengottesdienste nach den liturgischen Traditionen der verschiedenen Konfessionsfamilien angeboten. Dieses Mal hat man — gegen alle Skeptiker, die vor „konstruierten Liturgien warnten — versucht, eine Grundstruktur der gemeinsamen Gottesdienste zu bestimmen, in der Eigenarten mehrerer liturgischer Traditionen miteinander verbunden werden, gleichzeitig aber entdeckt werden konnte, wieviele gemeinsame Elemente trotz aller Trennungen in den verschiedenen Traditionen erhalten geblieben sind. Wir waren eingeladen, wirklich am Reichtum der verschiedenen liturgischen Traditionen aktiv (und nicht nur als Beobachter) teilzuhaben. Der Verlauf der Konferenz in Vancouver hat dem dafür verantwortlichen Gottesdienstkomitee recht gegeben.

Die bewußte Aufnahme von liturgischen Elementen (vor allem Gebeten und Gesängen) anderer Kirchen kann zur spirituellen Bereicherung führen und helfen, in unserem noch so kümmerlichen Sonntagsgottesdienst zu erfahren: Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft über alle Grenzen der Konfessionen und Kulturen hinweg!

Hierher gehören folgende Empfehlungen von Fachgruppen der Vollversammlung in Vancouver:

I „Zeugnis in einer gespaltenen Welt“

„Die Mitgliedskirchen werden ermutigt, einander auf Ortsebene zu besuchen, um an Gottesdiensten

teilzunehmen und partnerschaftliche Beziehungen zu unterschiedlichen liturgischen Traditionen aufzubauen.“

IV „Das Leben in Gemeinschaft teilen und heil machen“

„Die Kirchen sollten ein System des Teilens und Austauschens zwischen Christen der ganzen Welt entwickeln, z.B. durch Austausch zwischen Gemeinden und Pastoren, durch Bildung von bilateralen Partnerschaften zwischen Ortsgemeinden.“

VII „Lernen in Gemeinschaft“

„Die Teilnahme an Gottesdiensten in anderen Gemeinden, Besuche und Briefwechsel zwischen Familien und Kindern, die in verschiedenen Ländern leben, sollten ermutigt werden.“

Anlagen

Im Folgenden geben wir — gegliedert nach der möglichen Zuordnung im Gottesdienst — Gebete und vor allem Gesänge weiter, die für die Gottesdienste in Vancouver besonders bestimmend waren.

Bei der Auswahl haben wir uns bemüht, die für Vancouver typische kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen. Gleiche liturgische Stücke wie „Kyrie“ oder „Hallelujah“ bekommen eine unterschiedliche Ausdrucksnote durch die je verschiedene Vertonung, die von einem bestimmten Kulturkreis geprägt ist.

Bei dem „Oh praise the Lord“ aus Indien ist angemerkt, daß es sich um eine Bhajan-Melodie handelt. Bhajans sind mündlich überlieferte Lieder, die auch heute in indischen Gemeinden (z. B. in der Gossner-Kirche) spontan neu entstehen, indem ein Vorsänger einen Satz singt, der von der Gemeinde wiederholt wird. Deshalb ist auch hier vorgesehen, daß ein Vorsänger einen Satz singt (bis zur Markierung durch einen Doppelstrich quer zu den Notenlinien), und die Gemeinde wiederholt ihn. Dabei ist eine allmähliche Steigerung der Dynamik und des Tempos vorgesehen — bis gegen Ende wieder langsamer und leiser gesungen wird.

Viele der hier wiedergegebenen kurzen liturgischen Gesänge eignen sich gut zum wiederholten Singen als Unterbrechung von Losungen oder Gebeten.